

Mitteilung des Senats vom 11. Oktober 2022

Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 beschlossen, den beigefügten Antrag

„Entschließung des Bundesrates für ein Energiesperren-Moratorium zur Abwendung von Energiesperren“

als Antragsteller in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

Antrag der Freien Hansestadt Bremen

Entschließung des Bundesrates für ein Energiesperren-Moratorium zur Abwendung von Energiesperren

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen für Gas und Fernwärme, aber auch anderer Energieträger, noch in diesem Herbst einen Vorschlag für ein Energiesperren-Moratorium vorzulegen, mit dem Energiesperren zumindest bis zum Ende der Heizperiode im Frühjahr 2023 unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden. Das Moratorium soll für Zahlungsverzögerungen gelten, die ausschließlich durch den Anstieg von Abschlagszahlungen eintreten. Der gesetzliche Anspruch auf Abwendungsvereinbarungen mit zinsfreier Ratenzahlung soll auf Energieverträge über den Bereich der Grundversorgung hinaus erweitert werden. Die Bundesregierung muss dabei sicherstellen, dass Energieversorgungsunternehmen durch das Moratorium nicht in finanzielle Schieflage geraten und den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine ausreichend finanzierte Beratung zur Verfügung gestellt werden kann.

Begründung:

Die Bundesregierung hat in ihrem dritten Maßnahmenpaket umfangreiche Entlastungen für Bürger*innen und zusätzliche Schutzmaßnahmen für einkommensschwache Verbraucher*innen in Aussicht gestellt. Speziell „Mieterinnen und Mieter, die die Steigerungen ihrer Betriebskostenvorauszahlungen kurzfristig finanziell überfordern“, sollen geschützt werden. Dafür will die Bundesregierung auch das Energierecht dahingehend anpassen, dass Sperrungen von Gas und Strom durch Abwendungsvereinbarungen vermieden werden können.

Für Verbraucher*innen mit Energieversorgungsverträgen innerhalb der Grundversorgung besteht bereits ein Anspruch auf Abwendungsvereinbarung durch zinsfreie Ratenzahlungen. Wenn Verbraucher*innen jetzt davon betroffen sind, dass sich ihre Abschlagsforderungen vervielfachen, dann handelt es sich meist um Verträge außerhalb der Grundversorgung. Daher soll der Anspruch auf Abwendung durch zinsfreie Ratenzahlung auf sie erweitert werden.

Das ist auch deshalb notwendig, weil Verbraucher*innen, die in die Grundversorgung zurückkehren, weil sie andere Verträge wegen hoher Preissteigerungen kündigen, oder weil ihre Versorger durch Insolvenz die Versorgung eingestellt haben, in der Regel für 3 Monate einen sehr viel höheren Energiepreis zahlen müssen, bevor der Basispreis der Grundversorgung für sie gilt.

In diesen Fällen tragen ein Energiesperren-Moratorium und ein verallgemeinertes Recht auf Abwendung durch zinsfreie Ratenzahlungen dazu bei, die Sozialämter vor einem Ansturm von Verbraucher*innen zu schützen, die eigentlich nur mehr Zeit

brauchen, aktuell aber Sperren nur durch kurzfristigen Leistungsbezug verhindern können.

Generell werden einige der geplanten Entlastungsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt bei Verbraucher*innen ankommen als der Anstieg der Abschlagsforderungen.

Schon vor der aktuellen Energieversorgungs- und Preiskrise wurden jährlich etwa 300.000 Stromsperren verhängt. Diese greifen ab einem Zahlungsverzug in Höhe des doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung – bzw. ab mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden/der Kundin mindestens 100 Euro betragen. Dies gilt, wie beschrieben, aber nur im Bereich der Grundversorgung.

Ein Moratorium für Sperren, die nur aufgrund des akuten Preisanstiegs eintreten würden, könnte an dieser Regelung ansetzen. Neben dem Mindestbetrag von 100 Euro könnte vorausgesetzt werden, dass der Zahlungsverzug mindestens das Dreifache der letzten Erhöhung der monatlichen Abschlagsforderung betragen muss. Dies wäre in der Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung ebenso zu verankern wie im Energiewirtschaftsgesetz, um auch Verträge außerhalb der Grundversorgung zu erfassen. Hier wäre auch das verallgemeinerte Recht auf Abwendungsvereinbarung durch zinsfreie Ratenzahlung zu verankern. Gleichzeitig muss die Bundesregierung sicherstellen, dass die Energieversorger durch das Moratorium nicht in eine finanzielle Schieflage geraten und die finanzielle Ausstattung für die Beratungsmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sichergestellt werden kann.

Diese Regelung sollte so bald wie möglich gesetzlich verankert werden, um die Zielsetzung des Entlastungspakets sicher zu bewirken und Sperren durch extreme Forderungsanstiege zu vermeiden. Der Anreiz zum privaten Energiesparen würde dadurch nicht verringert. Energieeinsparung durch die Sperrung von Verbraucher*innen, gerade solcher mit geringen Haushaltseinkommen, kann dagegen keine wünschenswerte Strategie für Herbst und Winter sein.